

# Rechtsfragen rund um Schülertransporte

**Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um Schülertransporte.**

## **Darf jedermann Schülertransporte durchführen?**

Nein. Sofern die Schülertransporte regelmässig und gewerbmässig erfolgen, braucht es gemäss der Verordnung über die Personenbeförderung des Bundes eine Bewilligung des entsprechenden Kantons.

Regelmässigkeit liegt vor, wenn zwischen den gleichen Orten innerhalb von höchstens 15 Tagen mehr als zwei Fahrten durchgeführt werden.

Gewerbmässigkeit ist gegeben, wenn jemand Schülerinnen oder Schüler gegen Entgelt befördert oder wenn er sie kostenlos befördert, um einen sonstigen geschäftlichen Vorteil zu erlangen.

## **Dürfen Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler mit einem Motorwagen der Kategorie B zu einem Schulanlass fahren?**

*Definitionen: Mit Schulanlass ist ein einzelner Anlass gemeint (es liegen also keine regelmässigen Fahrten vor). Motorwagen der Kategorie B haben ein Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätze ausser dem Führersitz.*

Wenn eine Lehrperson den entsprechenden Ausweis besitzt, darf sie Schülerinnen und Schüler zu einem Schulanlass fahren (dies aus der Optik des Strassenverkehrsrechts).

Für Lehrpersonen gelangt allerdings analog die Bestimmung von § 160 des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Solothurn zur Anwendung, wonach für Fahrten die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen sind, sofern dies nicht zu einem wesentlichen Zeitverlust führt.

Diese Bestimmung ist im vorliegenden Kontext aus Gründen der Sicherheit bedeutungsvoll und streng

auszulegen. Das heisst: Im Zweifelsfall ist immer der öffentliche Verkehr zu wählen.

## **Dürfen Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler mit einem Motorwagen der Kategorie D und D1 zu einem Schulanlass fahren?**

*Vorbemerkung: Auch hier gilt, dass nur in absoluten Ausnahmefällen auf die Benutzung des öffentlichen Verkehrs verzichtet werden darf. Motorwagen der Kategorie D sind Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz. Motorwagen der Kategorie D1 verfügen über mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätze ausser dem Führersitz.*

Wer über den entsprechenden Ausweis verfügt, darf grundsätzlich mit den besagten Motorwagen fahren.

Allerdings besteht eine gewichtige Einschränkung: Wer mit Motorwagen der Kategorie D oder der Kategorie D1 Personentransporte durchführen will, benötigt zusätzlich zum entsprechenden Führerausweis den *Fähigkeitsausweis für den Personentransport* (siehe Art. 2 der Chauffeurzulassungsverordnung des Bundes).

## **Gibt es Ausnahmen?**

Ja. Wer für rein private Zwecke Personen transportiert, benötigt keinen Fähigkeitsausweis für den Personentransport.

Die Ausnahmebestimmung ist allerdings restriktiv auszulegen: Von einem privaten Zweck ist nur dann zu sprechen, wenn kein Zusammenhang mit dem Beruf besteht (zum Beispiel bei einer Fahrt für einen Verein, der mit der beruflichen Tä-

tigkeit der betroffenen Person nichts zu tun hat). Demgegenüber handeln Lehrpersonen eindeutig in beruflichem Rahmen, wenn sie an einen Schulanlass fahren. So liegt zum Beispiel ein beruflicher Zusammenhang vor, wenn eine Sportlehrperson mit Schülerinnen und Schülern eines schulinternen Volleyballteams an einen Wettkampf fährt.

## **Dürfen Schülerinnen und Schüler mit einem Motorwagen an einen Schulanlass fahren?**

Es findet sich keine gesetzliche Bestimmung zur Frage, ob Schülerinnen und Schüler mit privaten Motorfahrzeugen an schulische Anlässe fahren und allenfalls noch Mitschüler mitnehmen dürfen.

Wer über den entsprechenden Führerausweis verfügt, darf gemäss dem Strassenverkehrsrecht grundsätzlich an beliebige Orte fahren und Personen mit sich führen (auch wenn die Mitfahrenden noch nicht volljährig sind). Die Verantwortung liegt einzig beim Fahrzeugführer.

Die Lehrpersonen haben allerdings das Recht, aus schulorganisatorischen Gründen verbindlich anzuordnen, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler den öffentlichen Verkehr benutzen müssen.

*DR. PHILIPPE GRÜNINGER,  
ABTEILUNG RECHT DBK*